

Entscheidung darüber, ob ein Betrieb als Hilfsdienstbetrieb anzusehen ist, trifft auf Antrag der Vorsitzende des Feststellungsausschusses oder eine von ihm damit beauftragte Amtsstelle (§ 4, Abs. 2 und die Ausführungsbestimmungen.)

Hilfsdienstpflichtige, die vor dem 1. August 1916 in einem land- und forstwirtschaftlichen Betriebe tätig waren, dürfen aus diesem Berufe nicht zum Zwecke der Ueberweisung in eine andere Beschäftigung im vaterländischen Hilfsdienst herausgezogen werden.

Diese Bestimmung hindert natürlich nicht, daß Arbeiter aus land- und forstwirtschaftlichen Betrieben in Industriebetriebe übergehen, natürlich unter Innehaltung der Vorschriften über Abkehrschein u. s. w. (siehe § 9).

### § 3

Die Leitung des vaterländischen Hilfsdienstes liegt dem beim Königlich Preussischen Kriegsministerium errichteten **K r i e g s a m t** ob.

### § 4

Ueber die Frage, ob und in welchem Umfange die Zahl der bei einer Behörde beschäftigten Personen das **B e d ü r f n i s** übersteigt, entscheidet die zuständige Reichs- oder Landeszentralbehörde im Einvernehmen mit dem Kriegsamt. Ueber die Frage, was als behördliche Einrichtung anzusehen ist, sowie ob und in welchem Umfang die Zahl der bei einer solchen beschäftigten Personen das Bedürfnis übersteigt, entscheidet das Kriegsamt nach Benehmen mit der zuständigen Reichs- oder Landeszentralbehörde.

Im übrigen entscheiden über die Frage, ob ein Beruf oder Betrieb im Sinne des § 2 Bedeutung hat, sowie ob und in welchem Umfang die Zahl der in einem Beruf, einer Organisation oder einem Betriebe tätigen Personen das Bedürfnis übersteigt, **A u s s c h ü s s e**, die

für den Bezirk jedes Stellvertretenden Generalkommandos oder für Teile des Bezirks zu bilden sind.

### § 5

Jeder Ausschuß (§ 4 Abs. 2) besteht aus einem Offizier als Vorsitzenden, zwei höheren Staatsbeamten, von denen einer der Gewerbeaufsicht angehören soll, sowie aus je zwei Vertretern der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer. Den Offizier sowie die Vertreter der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer bestellt das Kriegsamt, in Bayern, Sachsen und Württemberg das Kriegsministerium, dem in diesen Bundesstaaten auch im übrigen der Vollzug des Gesetzes im Einvernehmen mit dem Kriegsamt zukommt. Die höheren Staatsbeamten beruft die Landeszentralbehörde oder die von ihr zu bestimmende Behörde. Erstreckt sich der Bezirk eines Stellvertretenden Generalkommandos auf die Gebiete mehrerer Bundesstaaten, so werden die Beamten von den zuständigen Behörden dieser Bundesstaaten berufen; bei den Entscheidungen des Ausschusses wirken die Beamten des Bundesstaats mit, dem der Betrieb, die Organisation oder der Berufsausübende angehört.

**Ausschuß I** (Feststellungs-Ausschuß, zugleich Berufungsinstanz gegen Ausschuß II).

zu bilden für den ganzen Bezirk oder Teile des Bezirks eines stellvertr. General-Kommandos.

nach § 5 bestehend aus 7 Mitgliedern:

1 Offizier

2 höheren Staatsbeamten (davon in der Regel 1 Gewerbeaufsichtsbeamter)

2 Arbeitgebern (Bestellung durch Kriegsamt nach Vorschlagslisten, § 10)

2 Arbeitnehmern.

Ueber die Zuständigkeit der Ausschüsse I, II und III enthalten die Ausführungsbestimmungen Näheres.